

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 100510
01076 Dresden

Chemnitz, 4. April 2018

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung –
Anhörung;**

Aktenzeichen 36-8503/1/3

Ihr Schreiben vom 14. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aus Sicht des BUND Sachsen ist der Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung änderungsbedürftig und wird deswegen in der derzeitigen Form **abgelehnt**.

1. Die Fangjagd auf Schwarzwild wird vom BUND Sachsen **abgelehnt**.

Begründung:

Sowohl in kleineren als auch in größeren Fanganlagen ist keine tierschutzgerechte Jagd möglich. Die Fanganlagen werden nicht als Jagd- sondern als Tötungsanlagen gesehen. Zudem wird die Effektivität von Fangjagden als sehr kritisch betrachtet.

Aufgrund der hohen Wildschweinpopulationen in Deutschland, der geringen Biosicherheit in den östlichen Nachbarländern sowie der gut ausgebauten Infrastruktur bewertet das Friedrich-Löffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – das Risiko als sehr hoch, dass die ASP zunächst über die Wildschweinpopulation und nicht über die Hausschweine eingeschleppt wird. Das Risiko des Eintrags der ASP durch direkten Kontakt der Wildschweinpopulationen wird als mäßig eingestuft, die Ausbreitung erfolgt vermutlich auch nur sehr langsam. Neben der illegalen Einfuhr und Entsorgung von kontaminiertem

Schweinefleisch wird auch dessen Einbringung entlang von Fernstraßen sowie durch Personen als hoch bewertet, dies kann dagegen auch sehr schnell erfolgen.¹

Für infizierte Wild- und Hausschweine endet die ASP in den allermeisten Fällen innerhalb von 3-7 Tagen tödlich, ihre Ansteckungsfähigkeit aber fällt hinter der der klassischen Schweinepest zurück. Ein nachgewiesener Ausbruch der Seuche in einem landwirtschaftlichen Betrieb hätte katastrophale Folgen. Alle Tiere müssten aus seuchenrechtlichen Gründen sofort getötet werden, Sperr- und Beobachtungsgebiete würden eingerichtet und nicht zuletzt könnte der Exportmarkt für Schweinefleisch massiv einbrechen. Ein Horrorszenario für Schweinehalter, weswegen der Deutsche Bauernverband aktuell lautstark die Dezimierung der Wildschweinpopulationen von bis zu 70 % einforderte. Beim Ausbruch der Vogelgrippe wurde im Gegensatz zu ASP keine Forderung nach der Bejagung sämtlicher Wildvögel gestellt.

Für die sprunghafte Ausbreitung sind weniger die Wildschweine verantwortlich, vielmehr der Faktor Mensch. Die Gefahr der Einschleppung der ASP geht derzeit vor allem vom Reiseverkehr, mitgebrachten oder transportierten Schweineteilen oder Lebensmitteln sowie kontaminierten Gebrauchsgegenständen aus.

Große räumliche Sprünge macht die ASP vor allem entlang von Hauptverkehrswegen. Kontakt mit Menschen und Fahrzeugen aus Infektionsgebieten sorgt unvermittelt für weit entfernte Ausbrüche in Wildschweinpopulationen. Deshalb lässt sich die Vorwärtsbewegung des Virus auch so schwer einschätzen. Fahrzeuge, die Kontakt mit infiziertem Tiermaterial hatten, bilden dabei eine bedenkliche Infektionsquelle. Noch gefährlicher aber ist das unbeachtete Verhalten der Insassen. Werden Lebensmittel, die Rohwurst oder nicht genügend erhitzte Schweinefleischprodukte enthalten, bedenkenlos in unverschlossenen Mülleimern entsorgt, nehmen Wildschweine diese Einladung gern an und können sich so mit dem ASP-Virus anstecken. Auf diese Weise kommt es zu Neuausbrüchen in bis dahin scheinbar wenig gefährdeten Regionen.²

Deshalb sollten Maßnahmen gegen ASP im Kern auf andere Maßnahmen als die Jagd setzen.

2. Die Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Gesellschaftsjagden wird vom BUND Sachsen angenommen.

Begründung:

Die „Bewegungsjagd mit Hunden, Schwerpunkt- und Intervalljagd sowie revierübergreifende Drückjagden“ sind aus Sicht des BUND zu bevorzugen. „Kurze, großflächige Bewegungs-

¹ https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00003303/ASP_Risikobewertung_2017-07-12-K.pdf

² <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/asp-hauptuebertragungswege-542348>

jagden mit Hunden haben sich bei der Bejagung von Schalenwild in deckungsreichen Waldrevieren als entscheidendes Mittel herausgestellt, um einerseits die Störung durch die Jagd zu verringern und andererseits genügend Wild zu erlegen, um die Waldökosysteme vor übermäßigem Wildverbiss zu schützen“ (vgl. BUND Standpunkt 6, „Zu aktuellen Fragen der Jagd“, S. 7)³. Generell ist die Bewegungsjagd mit Hunden zu bevorzugen. Überjagende Hunde sind ein Problem der Reviergrenzen und -konflikte, sodass Reviernachbarn bisher nicht verpflichtet waren Hunde aus angrenzenden Bewegungsjagden zu dulden. Der BUND Sachsen möchte zudem anregen, dass das Problem der überjagenden Jagdhunde auch durch verpflichtende Mitwirkung in Hegegemeinschaften gelöst werden könnte.

3. Die Verwendungs- und Nutzungsverbote des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes, soweit die Nachtjagd auf Schwarzwild betroffen ist, wird vom BUND Sachsen abgelehnt.

Begründung:

Insbesondere lichtempfindliche und nachtaktive Arten meiden künstliche Lichtquellen. Viele ohnehin bereits gefährdete und streng geschützte Arten, wie beispielsweise viele Fledermausarten, sind lichtempfindlich und künstliche Lichtquellen können den Aktionsradius sowie das Verhalten der Tiere stark beeinflussen. Beispielsweise führt helles Licht in unmittelbarer Nähe von Ausflugsöffnungen bei Fledermausquartieren dazu, dass Fledermäuse später ausfliegen oder die Quartiere komplett verlassen. Dies hat zur Folge, dass die Überlebensfähigkeit reduziert wird und wichtige Energievorräte verbraucht werden, auch eine erhöhte Jungensterblichkeit konnte dadurch nachgewiesen werden.⁴ Nachtaktive Säugetiere haben sehr lichtempfindliche Augen, sodass die Tiere bei hellem Licht stark geblendet werden. Dies führt zur Desorientierung und einem veränderten Aktionsradius der nachtaktiven Tiere.

Die Effektivität von Lichtquellen bei der Schwarzwildjagd ist dagegen nicht belegt, weil Wildschweine, als ursprünglich tagaktive Art, lichtunempfindlich sind und sich sehr schnell an Lichtquellen gewöhnen. Daher ist ein langfristiger Jagderfolg mit Hilfe von elektrischen und optischen Geräte der Nachtjagd sehr unwahrscheinlich und steht nicht im Verhältnis zu den arten- und naturschutzrechtlichen Belangen.

§ 35 Satz 1 Nummer 18 Sächsisches Jagdgesetz legt fest, dass „die Verwendungs- und Nutzungsverbote des § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes eingeschränkt werden, soweit die elektrischen und optischen Geräte der Nachtjagd dienen“.

Jedoch sieht das Waffengesetz (WaffG) Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste folgendes vor:

³

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/standpunkt/wald_naturschutz_jagd_standpunkt.pdf

⁴ Beck, A. (2005): Aargauer Beispiele zur Problematik Fledermäuse/Licht. Zusammenstellung des Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten des Kantons Aargau.

„Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

1.2.4.1

Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);

1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;“

Das Sächsische Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, kann nicht das bundesweite Waffengesetz übergehen! Daher lehnt der BUND Sachsen den Einsatz von elektrischen und optischen Geräte der Nachtjagd ab.

Zudem fordert der BUND Sachsen, dass die Prävention zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest in den Vordergrund gerückt wird:

I. Erlegte Wildschweine, ob bei Ansitz- oder Bewegungsjagden dürfen nur an bestimmten Stellen aufgebrochen werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass Schwarzwild-Aufbrüche nicht im Wald verbleiben.

II. Es müssen alle verendeten (auch Verkehrsoffer), aber auch erlegten Wildschweine virologisch und serologisch auf die ASP hin untersucht werden.

III. Verendete Wildschweine müssen unter Angabe des Fundortes sofort der zuständigen Behörde gemeldet werden, zudem muss ebenfalls eine virologische und serologische Untersuchung auf die ASP erfolgen.

IV. Besonders dringlich und erforderlich werden Maßnahmen im Bereich der Biosicherheit bewertet. Neben der illegalen Einfuhr und Entsorgung von kontaminiertem Schweinefleisch wird auch dessen Einbringung entlang von Fernstraßen sowie durch Personen als hoch bewertet, dies kann auch sehr schnell erfolgen. Daher fordert der BUND Sachsen eine erhöhte Biosicherheit an Fernstraßen, Raststätten, Parkplätzen, usw. sowie bei landwirtschaftlichen Schweinebetrieben. Dazu muss ein sinnvolles und wirksames Konzept zur präventiven Biosicherheit für den Freistaat Sachsen erarbeitet und zeitnah umgesetzt werden. Das Friedrich-Löffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – hat bereits gemeinsam mit dem Deutschen Jagdverband e.V. einen umfangreichen „Maßnahmenkatalog – Optionen für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Seuchenfall“⁵ erarbeitet. Jedoch liegt keinerlei Maßnahmenkonzept sowie Umsetzungsstrategie zur präventiven Biosicherheit in Sachsen vor. Dies muss zeitnah nachgeholt werden!

⁵ https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00005433/DJV-FLI_Massnahmenkatalog-ASP_101017.pdf

Die Übernahme der Gebühren für Trichinenuntersuchung reicht hier nicht als Präventionsmaßnahmen aus.

V. Wie bereits in der Begründung des Verordnungsentwurfes (Bearbeitungsstand: 22.02.2018)⁶ aufgeführt, ist die hohe Fertilität und hohe Bestandsdichte des Schwarzwildes auch auf das große Nahrungsspektrum in der Flur zurückzuführen. Dies ist bedingt durch die verfehlte Agrar- und Energiepolitik in Sachsen, die monotone Mengen weniger Feldfrüchte ohne ausreichende Feldfruchtfolgen und somit Lebensgrundlage für einen massiven Wildschweinbestand zur Folge hat. Daher fordert der BUND eine Agrar- und Energiewende (vgl. Positionspapier „Landwirtschaftskonzept für Sachsen“ Juni 2015⁷)! Die Jäger*innen in Sachsen können nicht als Lösung für das Problem der erhöhten Bestandsdichte des Schwarzwildes in Verantwortung gezogen werden, welche durch eine industrielle Landwirtschaft sowie eine verfehlte Agrarpolitik verursacht wurde. Die naherückende Afrikanische Schweinepest sowie die damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen sollten den Freistaat Sachsen nun endgültig wachrütteln, die Weichen für eine nachhaltige und ökologische Landwirtschaft zu stellen.

Die vom BUND Sachsen geforderten Punkte sind in § 35 Rechtsverordnungen Absatz 18 Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest des Sächsischen Jagdgesetzes aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

⁶ <https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/Verordnungsentwurf-Testatversion-14.03.2018.pdf>

⁷ https://www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/PDFs/Publikationen/150702_Positionspapier_Landwirtschaft_Sachsen.pdf